

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

10.12.2019 Drucksache 18/5394

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten Horst Arnold, Harald Güller, Florian Ritter, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Christian Flisek, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild und Fraktion (SPD)

Vermögensteuer in Deutschland wieder erheben

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt und unterstützt Initiativen für eine Revitalisierung bzw. Wiedererhebung der Vermögensteuer insbesondere aus folgenden Gründen:

- Solidarische und erfolgreiche Gesellschaften sorgen dafür, dass ihre Kosten gerecht und damit nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip verteilt werden. Es ist daher das politische Ziel, große und größte Vermögen angemessen an der Finanzierung zu beteiligen. Wer das zur Neiddiskussion herabwürdigt, stärkt Egoismus anstelle von Solidarität und folgt dem Leitbild einer Ellenbogengesellschaft anstelle von Miteinander und Zusammenhalt.
- Auch die Verwendung der Einnahmen aus einer neuen Vermögensteuer wird dazu beitragen, die Gerechtigkeitslücke zu verringern durch Investitionen in Bildung, in eine gut ausgebaute öffentliche Infrastruktur und die Bereitstellung hochwertiger öffentlicher Güter.
- Die Ertragshoheit bei der Vermögensteuer haben die Länder. Sie haben 1995 mit der Vermögensteuer Einnahmen von 4,62 Mrd. Euro erzielt. Das würde heute einem Aufkommen von 9 Mrd. Euro entsprechen. Bayern entgehen als pro Jahr ein bis zwei Mrd. Euro zur Finanzierung wichtiger Infrastrukturaufgaben und Zukunftsinvestitionen.

Begründung:

Es zeigt sich in Deutschland eine extreme Ungleichverteilung bei den Vermögen. Das private Vermögen (Immobilienbesitz, Geldvermögen, Versicherungen, Betriebsvermögen, wertvolle Sammlungen) konzentriert sich in sehr wenigen Händen. Besonders das Betriebsvermögen – dazu zählen auch GmbH-Anteile und größere Aktienpakete – ist hoch konzentriert und macht den überwiegenden Anteil der Vermögen von Multimillionären und Milliardären aus. Das reichste Prozent der privaten Haushalte in Deutschland verfügt laut Internationalem Währungsfonds (IWF) über fast ein Viertel des gesamten Netto-Vermögens. Nach weiteren Erhebungen und Berechnungen besitzt das reichste Prozent sogar bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens.

Die wesentlichen Eckpunkte für eine Wiedererhebung der Vermögensteuer lauten: Ab zwei Mio. Euro ein maßvoller Steuersatz von 1 Prozent, der dann linear/progressiv bis zu einem Nettogesamtvermögen von 20 Mio. auf 1,5 Prozent ansteigt, ab einem Vermögen von mehr als 100 Mio. Euro erhöht sich der Steuersatz auf 1,75 Prozent; in einer weiteren Stufe wird ab einem Vermögen von mehr als einer Mrd. Euro der Höchststeuersatz von 2 Prozent erreicht; hohe persönliche Freibeträge in Höhe von zwei Mio. Euro

für Ledige/vier Mio. Euro für Verheiratete/Lebenspartner; sinnvolle Verschonungsregeln bei Betriebsvermögen.

Im Jahr 1995 erklärte das Bundesverfassungsgericht nicht die Vermögensteuer, aber die Grundlagen der Erhebung für verfassungswidrig. Das Verfassungsgericht argumentierte, dass der Gesetzgeber alle Vermögensgegenstände realitätsgerecht bewerten muss, wenn er einen einheitlichen Steuertarif festlegt. Durch die Verwendung der überalterten Einheitswerte (von 1935 im Osten und 1964 im Westen) und damit weit geringeren Verkehrswerte für Immobilien gegenüber Geldvermögen und anderen Anlageformen wurden Immobilien in verfassungswidriger Weise begünstigt. Nach Erhebungen des Bundesrechnungshofes 1991 entsprachen die Grundbesitz-Einheitswerte schon Ende der 80er Jahre im Mittel nur noch ca. zehn bis 20 Prozent der Verkehrswerte. Da keine Neuregelung der Bewertungsvorgaben im Rahmen der Vermögensteuer erfolgte, darf die Steuer seit dem 01.01.1997 nicht mehr erhoben werden.